

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

13, Place Albert 1er, B - 6530 Thuin (Belgique), tel : ++32.71.59.12.38, fax : ++32.71.59.22.29, internet : <http://www.fci.be>

STATUTEN DER FCI



Januar 2010

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

13, Place Albert 1er, B - 6530 Thuin (Belgique), tel : ++32.71.59.12.38, fax : ++32.71.59.22.29, internet : <http://www.fci.be>

STATUTEN DER FCI

Die nachfolgenden Begriffe haben folgende Bedeutung

Kommission:	Beratendes Organ der FCI
Vertragspartner:	Rechtspersönlichkeit, die mit der FCI einen Vertrag abgeschlossen hat
Exekutivkomitee:	Vertritt den Vorstand zwischen dessen Sitzungen
FCI:	Fédération Cynologique Internationale, weltweiter Hundeverband
Generalversammlung:	Oberstes und gesetzgebendes Organ der FCI
Vorstand:	Ausführendes Organ der FCI
Mitglied:	Verband, der von der Generalversammlung in die FCI aufgenommen wurde
Generalsekretariat:	Das Büro, das die täglichen Verwaltungsarbeiten der FCI erledigt
Nationaler Hundeverband:	Nationaler Hundeverband für sämtliche Hunderassen, die von der FCI anerkannt sind. Ausser gegenteiliger Angabe im Text ist er Mitglied der FCI
Verband ohne Mitgliedschaft:	Ausserhalb der FCI tätiger Verband, mit dem die FCI ein Kooperationsabkommen abgeschlossen hat
Sektion:	Eine geografische Unterabteilung der FCI, die nach eigenen Statuten und/oder den Statuten und Reglementen der FCI organisiert ist
Rassestandards:	Kynologische Idealbeschreibung einer Rasse
Sekretär:	Die mit der Protokollführung an der Generalversammlung betraute Person
Gesetzlicher Wohnsitz:	<i>Ort, an dem eine Person ständig wohnt. Dieses Konzept wird von der nationalen Gesetzgebung der Länder bestimmt.</i>

Anm.: Beziehen sich Begriffe auf natürliche Personen, sind beide Geschlechter in der Einzahl und in der Mehrzahl gemeint.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name und Sitz

Die Fédération Cynologique Internationale, deren Sitz sich derzeit in THUIN (Belgien), Place Albert 1^{er} 13 befindet, untersteht den Bestimmungen des Titels III des belgischen Gesetzes über nicht gewinnstrebige Vereinigungen, Stiftungen und nicht gewinnstrebige internationale Organisationen vom 27. Juni 1921.

Der Gesellschaftssitz kann mit einfachem Beschluss des Vorstands an jeden anderen Ort in Belgien verlegt werden.

Jede Änderung des Gesellschaftssitzes muss innerhalb eines Monats nach dem Beschluss im Anhang zum Belgischen Staatsblatt veröffentlicht und dem Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz mitgeteilt werden.

Artikel 2 Zweck

Zweck der FCI ist:

- (1) Die Zucht und die Verwendung von Rassehunden zu unterstützen und zu fördern, deren funktionell einwandfreier Gesundheitszustand und morphologisches Erscheinungsbild den Anforderungen des Standards einer jeden Rasse entsprechen und die gemäss den spezifischen Eigenschaften ihrer Rasse arbeiten und verschiedene Funktionen erfüllen können.
- (2) Die Verwendung, die Haltung und die Zucht von Rassehunden in den Ländern, in denen die FCI ein Mitglied oder einen Vertragspartner hat zu schützen; den unentgeltlichen Austausch von Hunden und von kynologischen Informationen zwischen den Mitgliedern zu unterstützen, sowie die Organisation von Ausstellungen, Prüfungen, Wettbewerben und anderen Aktivitäten wie Sportveranstaltungen, Einsatz der Hunde bei Rettungsmassnahmen usw. anzuregen.
- (3) Die Kynologie und das Wohlergehen der Hunde weltweit zu fördern und zu unterstützen.

Durch den Erlass von Sonderreglementen trägt die FCI insbesondere Sorge für:

- a) Die gegenseitige ausschliessliche Anerkennung der Zuchtbücher (Stammbücher), der Anhänge zu den Zuchtbüchern und der Ahnentafeln.
- b) Die gegenseitige Anerkennung der Zwingernamen und der Richter und die Erstellung eines internationalen Verzeichnisses der Zwingernamen und der Richter.

- c) Die Förderung der Ethik und der wissenschaftlichen Forschung, die für die Kynologie grundsätzliche Bedeutung hat, und den freien Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen zwischen den Mitgliedern und den Vertragspartnern; die Beachtung der Rassestandards entsprechend ihren Vorschriften. Soweit sie nicht im Widerspruch zu ihren nationalen Gesetzen stehen, müssen diese Rassestandards von allen Mitgliedern und Vertragspartnern anerkannt werden.
- d) Die - grösstmögliche - Vereinheitlichung der nationalen Regelungen durch Herausgabe von Reglementen für Ausstellungen und für internationale Schönheits- und Arbeitsmeisterschaften und durch die Speicherung der Daten jener Hunde, die sich für diese Meisterschaften qualifiziert haben.
- e) Die Erhaltung eines hohen Niveaus der Richter, die für den Einsatz auf internationalen Ausstellungen, Prüfungen und Tests nominiert werden.
- f) Die Unterstützung von bestimmten Mitgliedern und Vertragspartnern, im Bedarfsfall in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Verbänden, durch die Beschaffung von fachlichen Informationen und die Zurverfügungstellung der erforderlichen kynologischen Sachverständigen.
- g) Die Beschreibung und Veröffentlichung der charakteristischen Merkmale einer jeden Hunderasse nach vorheriger Zustimmung durch die FCI (Generalversammlung oder Vorstand) aufgrund der Rassestandards des Herkunftslandes oder des Patronatslandes. Der Standard einer neuen Rasse oder jede Änderung eines bereits bestehenden Standards werden jedoch nur international anerkannt, wenn die spezifizierten Bestimmungen der Geschäftsordnung beachtet wurden. Dem Wohl der Hunde ist unter allen Umständen immer oberste Priorität einzuräumen,
- h) die gegenseitige Anerkennung der Sanktionen und Verfahren, die seitens der Mitglieder und Vertragspartner aufgestellt wurden.

Artikel 3 Nicht-Diskriminierung und Kampf gegen Rassismus

Innerhalb der FCI ist jegliche Diskriminierung eines Landes, einer Einzelperson oder einer Personengruppe aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, Politik oder aus einem anderen Grund unter Androhung der Suspension oder des Ausschlusses ausdrücklich untersagt.

Artikel 4 Förderung freundschaftlicher Beziehungen

Die FCI fördert freundschaftliche Beziehungen:

- (a) zwischen den Sektionen, Mitgliedern, Vertragspartnern und Verbänden. Alle Personen und Verbände, die der Kynologie verbunden sind, sind zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Grundsätze des Fairplay gehalten;
- (b) innerhalb der Gesellschaft zu humanitären Zwecken.

II. MITGLIEDER UND PARTNER

Artikel 5 Mitglieder

Die FCI besteht aus Vollmitgliedern und assoziierten Mitgliedern.

- a) Vollmitglieder sind die von der FCI anerkannten nationalen Hundeverbände.
- b) Assoziierte Mitglieder sind die von der FCI anerkannten nationalen Hundeverbände, die eine Sondervereinbarung mit der FCI getroffen haben, in der ihre Beziehungen zur FCI definiert werden.

Artikel 6 Partner

- a) Vertragspartner: Vertragspartner sind die nationalen Hundeverbände, die mit der FCI eine Sondervereinbarung getroffen haben. Bevor sie eine Aufnahme als assoziiertes Mitglied beantragen können, müssen sie eine „Probezeit“ einhalten. Die Beziehungen zwischen diesen Partnern und der FCI werden durch die Statuten, die Geschäftsordnung und den durch sie unterzeichneten Vertrag geregelt.
- b) Verbände ohne Mitgliedschaft: die FCI kann mit anderen Verbänden Sondervereinbarungen abschliessen.

Artikel 7 Aufnahmegesuch und -verfahren

- a) Die FCI akzeptiert nur einen einzigen nationalen Hundeverband pro Staat. Er darf nicht gewinnstrebig sein und muss alle von der FCI anerkannten Rassen vertreten.
- b) Um die Vollmitgliedschaft können sich nur die assoziierten Mitglieder bewerben.
- c) Um die Aufnahme als assoziiertes Mitglied können sich nur die Vertragspartner bewerben.
- d) Vollmitglieder können beantragen, wieder assoziiertes Mitglied zu werden.
- e) Jeder nationale Hundeverband, der Mitglied oder Vertragspartner der FCI werden möchte, muss das Gesuch schriftlich, entsprechend dem in der Geschäftsordnung beschriebenen Verfahren, beim Generalsekretariat einreichen. Dieses Gesuch muss vom gesetzlichen Vertreter des Verbandes unterzeichnet sein.
- f) Vertragspartner oder assoziierte Mitglieder können eine assoziierte Mitgliedschaft respektive eine Vollmitgliedschaft nicht beantragen, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen sind.
- g) Der Vorstand prüft Mitgliedschaftsgesuche nach den Statuten und Vorschriften der FCI und erstattet der Generalversammlung anschliessend Bericht. Die Generalversammlung entscheidet.
- h) Ein neues Mitglied erwirbt die Rechte und Pflichten aus seiner Mitgliedschaft vom Zeitpunkt der Aufnahme an. Jedoch ist ein neu aufgenommenes Mitglied erst ab der darauffolgenden Generalversammlung wahlberechtigt.

- i) Auf Antrag prüft der Vorstand die Entwürfe von Partnerschaftsverträgen und entscheidet über die Unterzeichnung mit zukünftigen Vertragspartnern und Verbänden ohne Mitgliedschaft.

Artikel 8 Rechte der Mitglieder und Vertragspartner

- a) Entsprechend ihrem Status (Art. 5, 6 und 7) haben alle Mitglieder und Vertragspartner die Rechte, die ihnen durch diese Statuten, die Geschäftsordnung, die Vorschriften, die Rundschreiben und die Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung der FCI gewährt werden.
- b) Assoziierte Mitglieder dürfen bei den Generalversammlungen zugegen sein und an diesen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Assoziierte Mitglieder dürfen keine Kandidaten für die Wahlen der Mitglieder des Vorstands und der obligatorischen Kommissionen vorschlagen. Sie dürfen an den Sitzungen ihrer Sektion teilnehmen, wo sie Mitspracherecht aber kein Stimmrecht haben. Die assoziierten Mitglieder dürfen ebenfalls an den Sitzungen der fakultativen Kommissionen teilnehmen, wo sie Mitspracherecht aber kein Stimmrecht haben.
- c) Die Vertragspartner dürfen als Beobachter an der Generalversammlung teilnehmen; sie haben dort jedoch weder Mitsprache- noch Stimmrecht. Sie dürfen als Beobachter an den fakultativen Kommissionen teilnehmen, haben dort jedoch weder Mitsprache- noch Stimmrecht.
Die Vertragspartner dürfen ebenfalls als Beobachter an den Sitzungen ihrer Sektion teilnehmen. Sie haben dort Mitspracherecht aber kein Stimmrecht.

Artikel 9 Pflichten der Mitglieder und Vertragspartner

a) Pflicht der Vollmitglieder

- Eine oder mehrere Ausstellungen mit CACIB pro Jahr zu organisieren

b) Pflicht der assoziierten Mitglieder

- Eine oder mehrere Ausstellungen mit CACIB pro Jahr zu organisieren

c) Pflichten aller Mitglieder und Vertragspartner

- Jederzeit die Statuten der FCI, ihre Reglemente, Rundschreiben sowie die Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung soweit einzuhalten, als sie nicht den von den Regierungen der betroffenen Länder erlassenen Gesetzen widersprechen;
- die neuen Zwingernamen in das internationale Verzeichnis der Zwingernamen der FCI einzutragen;
- die Beiträge als Mitglied und Vertragspartner sowie jede der FCI geschuldete Gebühr zu zahlen;
- sicherzustellen, dass die eigenen Mitglieder jederzeit die Statuten der FCI, ihre Reglemente, Rundschreiben sowie die Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung beachten;

- allen anderen Pflichten nachzukommen, die sich aus diesen Statuten und anderen Reglementen ergeben;
- alle von der FCI (vorläufig oder endgültig) anerkannten Rassen anzuerkennen;
- die von der FCI aufgestellten Rassestandards sowie die Rassenomenklatur der FCI zu anzuerkennen;
- Personen auszuschliessen, die Hunde ausschliesslich aus kommerziellen Erwägungen züchten und/oder verkaufen und/oder gegen den Ethikkodex gemäss Artikel 12 der Geschäftsordnung verstossen.

Artikel 10 Sanktionen

a) Sanktionen gegen assoziierte und Vollmitglieder

1) Der Vorstand ist berechtigt, Massnahmen zu treffen wie:

- eine Verwarnung
- die Suspension von jeder Tätigkeit und/oder Veranstaltung unter der Schirmherrschaft der FCI von bis zu zweijähriger Dauer.

2) Der Vorstand kann der Generalversammlung folgende Massnahmen vorschlagen:

- die Rückstufung vom Status eines Vollmitglieds auf den eines assoziierten Mitglieds
- den Ausschluss.

b) Sanktionen gegen die Sektionen

Der Vorstand kann der Generalversammlung Sanktionen gegen die Sektionen vorschlagen wie:

- eine Verwarnung
- die Aberkennung des Vertretungsrechts innerhalb des Vorstands der FCI
- die Einstellung jeglicher finanzieller Beteiligung seitens der FCI

c) Das Verteidigungsrecht ist in allen Fällen gesetzlich gewährleistet.

Artikel 11 Suspension von Mitgliedern

Der Vorstand kann ein Mitglied, das seine Pflichten als Mitglied in schwerwiegendem Masse und/oder wiederholt verletzt (z.B. seine finanziellen Verpflichtungen oder die Nichtbeachtung der Vorschriften und Reglemente der FCI), mit sofortiger Wirkung zeitweise ganz oder teilweise von den Mitgliedschaftsrechten suspendieren.

Diese Entscheidung gilt, solange der Vorstand keine andere Entscheidung getroffen hat, jedoch nicht über die nächste Generalversammlung hinaus. Der Vorstand legt den Fall sowie seine Entscheidungsgründe dann der Generalversammlung zur endgültigen Entscheidung vor. Der betreffende Staat ist berechtigt, der Generalversammlung seinen Standpunkt darzulegen. Es obliegt dem Vorstand, die Mitglieder und die Vertragspartner umgehend nach Eingang des vorgenannten Standpunktes in Kenntnis zu setzen. Das betroffene Mitglied hat keinerlei Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung für die gemäss diesem Artikel getroffenen Entscheidungen.

Artikel 12 Rückstufung vom Status eines Vollmitglieds auf den eines assoziierten Mitglieds und Ausschluss

Durch einen mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen gefassten Beschluss der Generalversammlung kann ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FCI wiederholt nicht nachkommt (Rechnungen, die seit über 12 Monaten nicht bezahlt wurden) oder gegen diese Statuten, die Reglemente der FCI oder die Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung schwer verstösst, vom Status eines Vollmitglieds auf den eines assoziierten Mitglieds zurückgestuft oder ausgeschlossen werden.

Das Mitglied, dessen Ausschluss oder Rückstufung in Betracht gezogen wird, muss vorgeladen werden, um seine Verteidigung gegenüber der Generalversammlung vorbringen zu können

Artikel 13 Austritt der Mitglieder

Jedes Mitglied kann aus der FCI austreten, wobei der Austritt auf Ende des Kalenderjahres wirksam wird. Ein Mitglied das aus der Vereinigung austreten will, muss seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FCI erfüllt haben.

III. SEKTIONEN

Artikel 14 Sektionen

a) Der Vorstand weist die nationalen Hundeverbände entsprechend ihrer Zugehörigkeit einer der folgenden geografischen Sektionen zu:

1. Europa
2. Nord- und Südamerika und die Karibik
3. Asien und Pazifik
4. Mittlerer Osten
5. Afrika

Bei wichtigen Veränderungen der aktuellen Lage kann die Einteilung in Sektionen durch die Generalversammlung überprüft werden.

- b) Als geografische Unterabteilungen der FCI sind die Sektionen gemäss ihren Statuten und Reglementen und den folgenden Grundsätzen ausschliesslich im Interesse der FCI tätig:
1. Eine Sektion setzt sich aus mindestens fünf Vollmitgliedern zusammen. Ihre Mitglieder müssen im Laufe des Vorjahres zusammen mindestens 100.000 Hunde eingetragen haben (Stammbücher und Anhänge zu den Stammbüchern), um einen Delegierten in den Vorstand entsenden zu können. Die Sektionen müssen über einen eigenen Verband und/oder eigene Reglemente verfügen soweit sie nicht im Widerspruch zu den Statuten und der Geschäftsordnung der FCI stehen.
 2. Der Vorstand einer jeden Sektion muss sicherstellen, dass seine eigenen Mitglieder die Statuten sowie die Regeln und Reglemente der FCI beachten. Er hat ebenfalls sicherzustellen, dass seine eigenen Mitglieder die Rassestandards der FCI und die Rassenomenklatur der FCI beachten.
 3. Der Vorstand der FCI kann den Sektionen andere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.
 4. Die Statuten und/oder Reglemente der Sektionen müssen dem Vorstand der FCI zur Genehmigung vorgelegt werden. Überdies muss jede Sektion dem Vorstand der FCI alljährlich einen Tätigkeitsbericht und einen Finanzbericht zur Information zukommen lassen.
 5. Die Sektionen werden über die Mitgliedsbeiträge (die von den Sektionen selber festgelegt werden) und über einen durch die Generalversammlung der FCI festgelegten Finanzbeitrag finanziert.
 6. Der Präsident einer jeden Sektion vertritt diese im Vorstand der FCI. Im Falle seiner Abwesenheit legt der Vorstand der Sektion fest, wer sie im Vorstand der FCI vertreten wird.

IV. ORGANISATION

Artikel 15 Organe

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Rechnungsprüfer
- D. Kommissionen

A. GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 16 Zusammensetzung, Kompetenzen

- a) Die Generalversammlung setzt sich aus allen Vollmitgliedern zusammen und wird vom Präsidenten geleitet. Kann der Präsident den Vorsitz der Generalversammlung wegen Verhinderung nicht wahrnehmen, übernimmt der Vizepräsident oder eine andere, von der Generalversammlung gewählte Person diese Aufgabe.

- b) Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
 - 1. Festlegung des allgemeinen Programms der FCI.
 - 2. Genehmigung des Berichts des Vorstands, des Berichts des Exekutivdirektors, des Berichts des Schatzmeisters, des Berichts des Rechnungsprüfers, der Budgets und des Tätigkeitsplans für die zwei folgenden Jahre.
 - 3. Festsetzung der Beiträge der Mitglieder und Vertragspartner und der Gebühren für die Schirmherrschaft bei Ausstellungen, Prüfungen, Tests usw..
 - 4. Beschlussfassung über Aufnahme, Rückstufung und Ausschluss von Mitgliedern der FCI auf Antrag des Vorstands.
 - 5. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten: Der Präsident wird aus den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern gewählt.
 - 6. Wahl des Rechnungsprüfers.
 - 7. Bildung der Kommissionen.
 - 8. Wahl der Mitglieder der obligatorischen Kommissionen.
 - 9. Wahl der Mitglieder, die in den kommenden fünf Jahren die Generalversammlung und/oder die Welthundeausstellung veranstalten werden.
 - 10. Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung.
 - 11. Endgültige Anerkennung neuer Rassen und Genehmigung ihrer Standards.
 - 12. Verleihung des Titels eines Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieds an Persönlichkeiten für besondere Verdienste um die FCI.
 - 13. Auflösung der Sektionen.
 - 14. Auflösung des Verbandes.
 - 15. Entscheidung zu jedem anderen Vorschlag.

Der Vorstand kann der Generalversammlung jederzeit Vorschläge und Anträge unterbreiten. Der Vorstand ist überdies berechtigt, der Generalversammlung zu allen Positionen oder Vorschlägen der Vollmitglieder seinen Standpunkt darzulegen.

Artikel 17 Einberufung, Stimmrecht, Wahlen

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal alle zwei Jahre statt.
- b) Die Generalversammlung kann als ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung zusammentreten.

- c) Jedes Mitglied kann sich durch maximal drei Delegierte vertreten lassen. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Vollmitglieder. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Stimmabgabe per Vollmacht ist gestattet. Ein Vollmitglied darf nur über eine einzige, zugunsten eines anderen Vollmitglieds ausgestellte Vollmacht verfügen.
- d) Spätestens vier Monate vor dem Datum der Generalversammlung lässt der Exekutivdirektor jedem Mitglied und Vertragspartner eine schriftliche Einladung zukommen. Die Generalversammlung findet nicht an den gleichen Tagen wie die Weltausstellung statt.
- e) Anträge sind dem Exekutivdirektor spätestens drei Monate vor dem Datum der Generalversammlung zuzustellen. Der Exekutivdirektor stellt die Tagesordnung entsprechend den Anträgen des Vorstands, der Vollmitglieder und der obligatorischen Kommissionen auf.
Die Vorschläge für Kandidaten für den Vorstand und die obligatorischen Kommissionen (ausscheidende Mitglieder und neue Kandidaten) müssen dem Generalsekretariat wie alle anderen Anträge zugestellt werden, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Kandidaten, deren Name nicht auf der Tagesordnung stehen, können sich am Tag der Generalversammlung nicht zur Wahl stellen. Die Tagesordnung und die diesbezüglichen Anhänge werden den Mitgliedern und Vertragspartnern spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung zugesandt. Abänderungen der Tagesordnung sind mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vollmitglieder zulässig.
- f) Die Generalversammlung tritt unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig zusammen.
- g) Beschlüsse zu Anträgen müssen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- h) Die Wahl der Kandidaten ist geheim, es sei denn, die Generalversammlung fasst einen anderen Beschluss.
Kandidaten, die die absolute Mehrheit erlangt haben (50% + 1) sind entsprechend der Anzahl Stimmen, die sie auf sich vereinigen konnten, gewählt. Leere und ungültig ausgefüllte Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.
Hat nur eine unzureichende Anzahl Kandidaten die absolute Mehrheit erlangt, erfolgt unmittelbar nach dem ersten Wahldurchgang ein zweiter. Die erforderliche Anzahl Kandidaten ist unter Berücksichtigung der Anzahl Stimmen, die sie nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit auf sich vereint haben, gewählt. Leere und ungültig ausgefüllte Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.
- i) Die Wahl der Kandidaten erfolgt nach dem in der Geschäftsordnung der FCI festgehaltenen Verfahren.
- j) Die Generalversammlung kann nur dann gültig über Statutenänderungen beraten, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Jede Änderung der Statuten und der Geschäftsordnung muss mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen verabschiedet werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Betrifft die Änderung jedoch eine der grundlegenden Zielsetzungen des Verbandes (vgl. Art.2, (1) und (2) der Statuten), so ist sie nur dann gültig, wenn sie mit einer Dreiviertelmehrheit von den in der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Mitgliedern beschlossen wird. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Die Statutenänderungen treten erst nach ihrer Billigung durch die zuständige Behörde, entsprechend Artikel 50 § 3 des Gesetzes, und nach der Veröffentlichung in den Anhängen zum Belgischen Staatsblatt, entsprechend Artikel 51 § 3 des besagten Gesetzes, in Kraft.

- k) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in ein Protokollregister eingetragen und vom Vorsitzenden der Generalversammlung sowie vom Exekutivdirektor unterzeichnet. Dieses Register wird am Gesellschaftssitz der FCI aufbewahrt, wo alle Mitglieder und Vertragspartner es einsehen können; es darf jedoch nicht von dort entfernt werden.

Artikel 18 Ausserordentliche Generalversammlung

Falls erforderlich kann durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Vollmitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Alle von den vorstehend angegebenen Mitgliedern eingebrachten Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

B. VORSTAND

Artikel 19 Zusammensetzung, Stimmrecht, Wahlen

Der Vorstand setzt sich aus sechs von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern (Präsident + fünf Mitglieder) und den von den einzelnen Sektionen bezeichneten Vertretern zusammen, wie dies in Art. 14, Punkt b dieser Statuten festgelegt ist. Alle Mitglieder werden für vier Jahre gewählt. Die Generalversammlung wählt alle 2 Jahre 3 Mitglieder unter Beachtung des Rotationssystems. Die Generalversammlung wählt alle 2 Jahre den Präsidenten. Die zwei- und vierjährigen Mandate entsprechen den Zeiträumen zwischen 2 respektive 3 ordentlichen Generalversammlungen.

Die Kandidaten müssen die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen, dessen nationaler Hundeverband Vollmitglied der FCI ist. Pro Staat, dessen nationaler Hundeverband Vollmitglied der FCI ist, darf nur eine Person dem Vorstand angehören. Dieses Prinzip ist auf die durch die Generalversammlung gewählten Mitglieder und auf die durch die Sektionen bezeichneten Mitglieder anwendbar.

Ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied des Vorstands darf nicht gleichzeitig Vertreter einer Sektion innerhalb des Vorstands sein.

Die neuen Kandidaten und die ausscheidenden Mitglieder sind nur dann wählbar, wenn sie über die Unterstützung ihres eigenen nationalen Verbandes verfügen.

Verstirbt ein Vorstandsmitglied, ist es ständig verhindert oder kann es aus irgendeinem anderen schwerwiegenden Grund sein Amt nicht weiter ausüben, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands bis zur nächsten Generalversammlung, an der ein neues Mitglied gewählt wird, unverändert. Das neu gewählte Mitglied gehört dem Vorstand für die Amtsdauer seines Vorgängers an.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen: Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

Artikel 20 Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a) Die statuarischen Ziele zu realisieren.
- b) Die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen.
- c) Die laufenden Geschäfte zu führen, wobei der Exekutivdirektor bevollmächtigt werden kann, diese Aufgabe wahrzunehmen, und sicherzustellen, dass die Statuten, die Geschäftsordnung, die Vorschriften und Bestimmungen, die Rundschreiben und die Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung beachtet werden.
- d) Das Budget, den Finanzbericht und den Bericht des Vorstands zu erstellen und diese Unterlagen der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- e) Die Arbeit und das Programm der Kommissionen zu genehmigen und ihnen Aufgaben zuzuweisen.
- f) Alle Sonderreglemente, die durch die Kommissionen ausgearbeitet wurden, zu billigen.
- g) Neue Rassen sowie ihren jeweiligen Rassestandard vorläufig zu billigen.
- h) Änderungen von Rassestandards zu billigen.
- i) Veranstaltungen anzukündigen.
- j) Die Liste der internationalen Richter zu erstellen und zu aktualisieren.
- k) Die internationalen Verzeichnisse der Zwingernamen zu erstellen und zu aktualisieren.
- l) Informationen an die Presse weiterzuleiten und die Öffentlichkeitsarbeit zu besorgen.
- m) Einen Exekutivdirektor zu ernennen und einen Arbeitsvertrag mit ihm abzuschließen.
- n) Nach jeder Generalversammlung den Vizepräsidenten und den Schatzmeister aus den Reihen der durch die Generalversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands zu wählen.

- o) Eventuell auftretende Differenzen zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern oder Vertragspartnern durch eine gütliche Schlichtung beizulegen. Sollte innerhalb einer angemessenen Frist keine Einigung zustande kommen, ist die Meinungsverschiedenheit der Schiedskommission zu unterbreiten.
- p) Beschlüsse zu Ausstellungen, Prüfungen, Tests und Titeln zu treffen und bei Zweifel und Uneinigkeit nach vorheriger Rücksprache mit den Organisatoren dieser Veranstaltungen einen endgültigen Beschluss zu fassen.
- q) Über die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss der Vertragspartner zu entscheiden. Vertragspartner, deren Ausschluss in Betracht gezogen wird, tragen dem Vorstand ihre Verteidigung vor.
- r) Sondereinbarungen mit anderen Verbänden abzuschliessen.
- s) Den Betrag sämtlicher Rückerstattungen festzulegen.
- t) Gerichtsverfahren im Namen des Verbandes anzustrengen oder zu unterstützen. Die Einleitung von rechtlichen Schritten hat der Präsident zu veranlassen.

Artikel 21 Einberufung zu den Sitzungen

Der Exekutivdirektor stellt die Einberufungen zu den Sitzungen im Namen des Präsidenten zu; diese müssen den Vorstandsmitgliedern spätestens dreissig Tage vor dem Sitzungsdatum zugestellt werden.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Artikel 22 Besondere Aufgaben des Vorstands

1. EXEKUTIVKOMITEE

Zusammensetzung, Kompetenzen, Einberufung zu den Sitzungen

- a) Das Exekutivkomitee setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister zusammen.
- b) Das Exekutivkomitee:
 - fasst sämtliche dringenden Beschlüsse zu Problemen, die nicht bis zur nächsten Vorstandssitzung vertagt werden können
 - bereitet die Sitzungen des Vorstands vor
 - kann den Präsidenten oder ein Mitglied einer Kommission zur Teilnahme an der Sitzung und zur Diskussion über die Tätigkeiten und die eingegangenen finanziellen Verpflichtungen vorladen.
- c) Der Vizepräsident steht dem Präsidenten zur Seite.
- d) Der Exekutivdirektor stellt die Einberufungen zu den Sitzungen im Namen des Präsidenten zu.

2. PRÄSIDENT

- a) Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der FCI. Die Handlungen, durch die der Verband eine Verpflichtung eingeht und die nicht die tägliche Geschäftsführung betreffen, werden vom Präsidenten unterzeichnet, es sei denn, eine besondere Delegation des Exekutivkomitees liegt vor.
- b) Er stellt mit Unterstützung des Exekutivdirektors sicher, dass die Beschlüsse des Vorstands ausgeführt werden.
- c) In dringenden Fällen kann er im Namen des Exekutivkomitees und des Vorstands jeden Beschluss fassen. Diese Beschlüsse müssen dem Vorstand jedoch so rasch wie möglich zur Genehmigung unterbreitet werden.
- d) Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstands und des Exekutivkomitees. Ist er vorübergehend oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes verhindert, werden die Sitzungen vom Vizepräsidenten geleitet.

3. EXEKUTIVDIREKTOR

- a) Der Exekutivdirektor ist der Generaldirektor des Generalsekretariats und ein Angestellter der FCI. Er muss dem Vorstand über seine Tätigkeit Rechenschaft ablegen.
- b) Seine Aufgaben sind gemäss den Anweisungen des Vorstands und/oder des Präsidenten:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands
 - die Verwaltung und getreue Buchführung der FCI
 - die Erstellung der Protokolle der Generalversammlung, der Sitzungen des Vorstands und des Exekutivkomitees
 - die Korrespondenz der FCI
 - die Beziehungen zu den Sektionen, den Mitgliedern, dem Vorstand und dem Exekutivkomitee sowie den Kommissionen
 - die Organisation des Generalsekretariats
 - die Anstellung und die Entlassung des Personals des Generalsekretariats
 - die Vorlage eines Tätigkeitsberichts des Generalsekretariats und der Statistiken von allgemeinem Interesse in der Generalversammlung.

4. GENERALSEKRETARIAT

Das Generalsekretariat erledigt unter der Leitung des Exekutivdirektors alle Verwaltungsarbeiten der FCI.

5. SCHATZMEISTER

Der Schatzmeister überwacht nach den Anweisungen des Vorstands und des Exekutivkomitees alle finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der FCI und setzt alle Beschlüsse dieser beiden Organe um.

C. RECHNUNGSPRÜFER

Artikel 23 Der Rechnungsprüfer

Alle zwei Jahre wählt die Generalversammlung unter den Vollmitgliedern eine Person und einen Stellvertreter zum Rechnungsprüfer.

Dieser Rechnungsprüfer muss auf der Grundlage eines offiziellen externen Audits den Jahresabschluss, die jährliche Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Buchhaltung überprüfen und dem Vorstand und der Generalversammlung darüber Bericht erstatten.

Der Vorstand ist berechtigt, vom Rechnungsprüfer jederzeit die Vorlage eines Berichtes zu verlangen.

D. KOMMISSIONEN

Die Generalversammlung bildet die obligatorischen und fakultativen Kommissionen.

Als beratende Organe der FCI sind diese Kommissionen dem Vorstand verantwortlich und müssen einen Tätigkeitsbericht erstellen.

Artikel 24 Allgemeines

- a) Der Vorstand legt die Aufgaben der obligatorischen Kommissionen fest.
- b) Jede Kommission ist befugt, maximal zwei Sachverständige zur Lösung von spezifischen Problemen heranzuziehen.
- c) Spätestens sechs Wochen nach der Versammlung lassen alle Kommissionen ausschliesslich ihren Mitgliedern und dem Vorstand über den Exekutivdirektor die Protokolle ihrer Versammlungen sowie sämtliche anderen schriftlichen Berichte zukommen.
- d) Ohne das Einverständnis des Vorstands ist es den Kommissionen untersagt, ihre Protokolle in anderer Weise als über die Organe der FCI zu veröffentlichen.

Artikel 25 Die obligatorischen Kommissionen: Zusammensetzung und Wahlen

Folgende Kommissionen müssen gebildet werden:

1. juristische Kommission
2. wissenschaftliche Kommission
3. Standardkommission

Diese drei obligatorischen Kommissionen setzen sich aus höchstens sechs von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Die Kandidaten müssen die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen, dessen nationaler Hundeverband Vollmitglied der FCI ist. Die Mitglieder einer obligatorischen Kommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.

Pro Staat, dessen nationaler Hundeverband Vollmitglied der FCI ist, darf nur eine Person einer obligatorischen Kommission angehören.

Die neuen Kandidaten und die ausscheidenden Mitglieder sind nur dann wählbar, wenn sie über die Unterstützung ihres eigenen nationalen Verbandes verfügen. Sie werden für eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Dieses Mandat entspricht dem Zeitraum zwischen 3 ordentlichen Generalversammlungen.

Verstirbt ein Mitglied einer obligatorischen Kommission, ist es ständig verhindert oder kann es aus irgendeinem anderen schwerwiegenden Grund sein Amt nicht weiter ausüben, ernennt der Vorstand für die noch verbleibende Amtsdauer einen Stellvertreter.

Artikel 26 Die fakultativen Kommissionen: Zusammensetzung

a) Auf der Generalversammlung bezeichnen alle Mitglieder und Vertragspartner die fakultativen Kommissionen in denen sie vertreten sein möchten.

Die nationalen Hundeverbände bezeichnen dann einen Vertreter für jede Kommission in der sie vertreten sind. Die bezeichneten Vertreter müssen über die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse zur Ausübung ihres Amtes verfügen. Der Vorstand legt die Frist fest, in der die Mitglieder und die Vertragspartner die Liste dieser Kommissionen und der Vertreter hinterlegt haben müssen.

b) Nach jeder Generalversammlung wählen die Kommissionen einen ihrer Delegierten zum Präsidenten.

Kann ein Delegierter seine Pflichten innerhalb einer Kommission vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen, kann sein nationaler Hundeverband einen Stellvertreter bezeichnen. Die Präsidenten der fakultativen Kommissionen sind für die Erledigung der mit den Sitzungen verbundenen Verwaltungsarbeit verantwortlich (mit Ausnahme des Zustellens der Einberufungen und der Tagesordnungen).

Artikel 27 Die fakultativen Kommissionen: Teilnahme und Stimmrecht

Die assoziierten Mitglieder dürfen in den fakultativen Kommissionen vertreten sein, wo sie Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht haben.

Die Vertragspartner dürfen als Beobachter an den Sitzungen der fakultativen Kommissionen teilnehmen; sie haben dort weder Mitsprache- noch Stimmrecht.

Artikel 28 Die fakultativen Kommissionen: Einberufung zu den Sitzungen

Mindestens zwei Monate vor dem festgelegten Sitzungsdatum werden die Kommissionen über den Exekutivdirektor durch ihren jeweiligen Präsidenten einberufen.

V. EHRENPRÄSIDENT UND EHRENMITGLIEDER

Artikel 29 Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder

- a) Die Generalversammlung kann den Titel eines Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieds Persönlichkeiten verleihen, die sich um die FCI verdient gemacht haben.
- b) Der Vorschlag zur Ernennung steht dem Vorstand zu.
- c) Der Ehrenpräsident oder das Ehrenmitglied kann als Beobachter und auf eigene Kosten mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen. Er hat kein Stimmrecht.

VI. SCHIEDSVERFAHREN

Artikel 30 Die Schiedskommission

- a) Im Streitfall zwischen zwei Vollmitgliedern, assoziierten Mitgliedern oder Vertragspartnern der FCI wird eine Schiedskommission aus drei Mitgliedern der juristischen Kommission, von denen keiner den streitenden Parteien angehört, vom Vorstand eingesetzt. Die Schiedskommission entscheidet in der Sache.
- b) Die Schiedskommission entscheidet über alle Beschwerden von Mitgliedern und Vertragspartnern, wenn die Reglemente der FCI verletzt wurden.

Artikel 31 Verfahren

- a) Jedes Vollmitglied oder assoziierte Mitglied der FCI sowie jeder Vertragspartner ist berechtigt, dem Vorstand eine Beschwerde gegen ein anderes Mitglied oder einen anderen Vertragspartner zu unterbreiten.
- b) Gegenstand der Beschwerde können sämtliche Verstösse gegen die Statuten oder die Geschäftsordnung der FCI sein.
- c) Die Beschwerden sind dem Exekutivdirektor der FCI zusammen mit den schriftlichen Beweismitteln und allen erforderlichen Unterlagen in fünffacher Ausfertigung in einer der Arbeitssprachen der FCI zuzustellen. Die Beschwerden sind dem Exekutivdirektor innerhalb von sechs Monaten nach dem Verstoß oder deren Kenntnisnahme durch den Kläger, keinesfalls aber später als ein Jahr nach dem Vorfall zu übermitteln.
- d) Der Exekutivdirektor bescheinigt das Empfangsdatum der Beschwerde und stellt der Gegenpartei sofort eine Abschrift zu, wobei er sie darüber unterrichtet, dass sie berechtigt ist, innerhalb von drei Monaten in fünffacher Ausfertigung eine Antwort in einer der Arbeitssprachen der FCI einzureichen. Die Antwort muss ebenfalls alle schriftlichen Beweismittel enthalten.
- e) Sobald der Exekutivdirektor über die Antwort verfügt, stellt er dem Kläger ausschliesslich informationshalber eine Abschrift zu und übermittelt die Akten der beiden Parteien mit allen Unterlagen den Mitgliedern der Schiedskommission.

- f) Vor einer Entscheidung ist die Schiedskommission berechtigt, zusätzliche Ermittlungen aller Art, einschliesslich Anhörungen, durchzuführen,.
- g) Der Entscheid erfolgt so rasch wie möglich in schriftlicher Form in einer der Arbeitssprachen der FCI; Abschriften werden vom Exekutivdirektor umgehend an die beteiligten Parteien weitergeleitet.
- h) Die Schiedskommission entscheidet, welche Sanktion verhängt wird. Sie leitet diese an den Vorstand weiter, der bei der Generalversammlung Berufung einlegen kann. Das gleiche Recht steht auch den beteiligten Parteien zu.

VII. FINANZEN

Artikel 32 Einnahmen der FCI

Die Einnahmen der FCI stammen insbesondere von:

- Beitragszahlungen der Mitglieder und Vertragspartner
- freiwilligen Beiträgen wie Schenkungen oder Vermächtnisse
- anderen Einkünften aus Tätigkeiten, die unter der Schirmherrschaft der FCI stehen.

Artikel 33 Genehmigung der Rechnungen und der Budgets

Jährlich per 31. Dezember sind die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des abgelaufenen Jahres zu erstellen und das Budget für das kommende Jahr festzulegen. Die Bilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Budgets werden zunächst dem Vorstand zur vorläufigen Genehmigung vorgelegt und dann zusammen mit den Prüfungsberichten der nächsten Generalversammlung zur endgültigen Verabschiedung unterbreitet.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 34 Auflösung

Im Falle einer freiwilligen Auflösung benennt die Generalversammlung zwei Liquidatoren und legt ihre Kompetenzen fest.

Bei jeder freiwilligen oder gerichtlichen Auflösung zu gleich welchem Zeitpunkt und aus gleich welchem Grund soll das Nettovermögen des aufgelösten Verbandes an Vereinigungen gehen, die einen gleichartigen Gesellschaftszweck haben. Diese sind von der Generalversammlung zu bestimmen.

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Verbandes nur dann aussprechen, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ein Auflösungsbeschluss muss von den anwesenden Mitgliedern einstimmig getroffen werden.

Artikel 35 Inkrafttreten und Anfechtung von Beschlüssen

Mit Ausnahme der Statutenänderungen treten die von der Generalversammlung gebilligten Beschlüsse an dem von der Generalversammlung festgelegten Datum in Kraft. Jeder Beschluss der Generalversammlung kann innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten angefochten werden.

Artikel 36 Entlohnungen

Alle Ämter innerhalb der FCI werden ehrenamtlich ausgeübt.

Artikel 37 Offizielle Arbeitssprachen und massgebliche Fassung

Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch sind die offiziellen Arbeitssprachen der FCI. Sie werden an der Generalversammlung verwendet.

Englisch wird als offizielle Sprache bei den Vorstandssitzungen verwendet. Englisch ist die offizielle und massgebliche Sprache für Protokolle, Korrespondenz und Informationen.

Die an die belgischen Behörden gerichteten Unterlagen werden in Französisch abgefasst.

Die Statuten, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse und die Informationen der FCI werden in den vier offiziellen Arbeitssprachen veröffentlicht.

Bei Streitigkeiten bezüglich der Statuten und der Geschäftsordnung ist die französische Fassung massgeblich.

Artikel 38 Unvorhergesehene Fälle und Fälle höherer Gewalt

Alle Punkte, die nicht ausdrücklich in den vorliegenden Statuten vorgesehen sind, und insbesondere die Veröffentlichungen in den Anhängen zum Belgischen Staatsblatt, unterstehen den Bestimmungen des Titels III des belgischen Gesetzes vom 27. Juni 1921 über nicht gewinnstrebige Vereinigungen, Stiftungen und nicht gewinnstrebige internationale Organisationen.

Acapulco, den 22. Mai 2007.

Die Änderungen in fetter und italischer Schrift wurden auf der Generalversammlung in Bratislava, 6. Oktober 2009 genehmigt.



Präsident
Hans W.Müller



Exekutivdirektor
Yves De Clercq